

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung) in der Ortsgemeinde Kirschroth

vom 06. Dez. 2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kirschroth vom 28.11.1973 zuletzt geändert am 20.02.1990

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

I. Benutzungsgebühren

1. Erwerb von Nutzungsrechten je Grabstelle

a) Reihengrab	bisher: 150,-- DM	künftig: <u>125,-- EURO</u>
b) Wahlgrab -für Erdbestattung-	bisher: 400,-- DM	künftig: <u>200,-- EURO</u>
c) Wahlgrab -für Urnenbestattung- (nicht mehr als 2 Urnen)	bisher: 400,-- DM	künftig: <u>125,-- EURO</u>

2. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem

bereits belegten Reihen- oder Wahlgrab: bisher: 150,-- DM künftig: 80,-- EURO

3. Benutzung der Leichenhalle: bisher: 30,-- DM künftig: 15,-- EURO

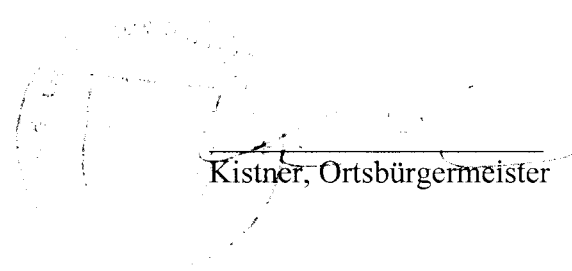
4. Grabaushub bisher: 500,-- DM künftig: 250,-- EURO

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Kirschroth, den 06. Dez. 2001


Kistner, Ortsbürgermeister

Hinweis auf Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.